

**Michael Hilberg, Leipziger Straße 1d, 85368 Moosburg
Hermann Brummer, Tiefenbachstraße 7, 85368 Moosburg
Josef Petermaier, Stadtbadstraße 4, 85368 Moosburg**

An den
Stadtrat der Stadt Moosburg
z. Hd. 1. Bürgermeisterin, Frau Anita Meinelt
Stadtplatz 13

85368 Moosburg

Moosburg, den 12.08.2011

Einführung der getrennten Abwassergebühr

Antrag zur Änderung der Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, die Initiatoren des Bürgerbegehrens für 'Mehr Gerechtigkeit bei den Abwassergebühren' folgende Änderung beim Verfahren zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr:

- 1. Der zur Ermittlung des Anteils des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung als Bemessungsgrundlage eingeführte Gebietsabflussbeiwert wird aufgegeben.**
- 2. Als Bemessungsgrundlage werden Faktoren gemäß dem Grad der Oberflächenversiegelung eingeführt. Diese werden auf alle Teilflächen jedes einzelnen Flurstücks angewendet.**

Die Erhebung erfolgt durch einen Erfassungsbogen mit Lageplan der an jeden Grundstückseigentümer versandt wird. Hierin sind diese Faktoren für alle Teilflächen einzutragen, von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtungen der Stadt Moosburg eingeleitet wird.

Begründung:

Die vorliegende Gebietsabflussbeiwert-Zuordnung der einzelnen Grundstücke weicht in gravierender Weise von den Gegebenheiten vor Ort ab. Dies betrifft insbesondere verschiedene Baugebiete und unterschiedliche Veränderungen der Bebauungsdichte in den Zonen 0 bis V.

Die auf Seite 2 des Anschreibens der Stadt Moosburg vom 11.07.2011 getroffene Regelung für „eine Zuordnung zu einer anderen Zone oder eine Einzelveranlagung“ ist als Korrekturverfahren untauglich. Den Erfassungsbogen werden (brauchen !) nämlich in erster Linie nur Eigentümer ausfüllen und zurücksenden, deren Flächen einer zu hohen Gebietsabflussbeiwert-Zone zugeordnet sind. Der daraus resultierende Gebührenausschlag von Eigentümern, deren Flächen einer zu niedrigen Gebietsabflussbeiwert-Zone zugeordnet sind, geht zu Lasten der übrigen Gebührenzahler.

Die vorliegende Gebietsabflussbeiwert-Zuordnung ist deshalb nicht geeignet, die von einem Grundstück eingeleitete Menge an Niederschlagswasser verursacherbezogenen bzw. gerecht zu ermitteln.

Ein Ungleichbehandlung erfolgt auch durch die Vorgabe, „keine Unterscheidung der Art der Befestigung entsprechend der jeweiligen Wasserdurchlässigkeit“ der befestigten Flächen vorzunehmen. Unterschiedlich befestigte Flächen belasten die Entwässerungseinrichtung nun mal in unterschiedlichem Ausmaß. Durchlässige Flächen wirken insbesondere zu „normalen“ Niederschlagszeiten für die Entwässerungseinrichtung entlastend. Die Vorgabe, ausschließlich auf Starkregen abzustellen, geht an der Realität vorbei, weil in diesen Fällen die überhöhten Wassermengen über das Überlaufbauwerk an der Kläranlage vorbei in den Vorfluter geleitet werden.

Daher ist zum Einen eine Feststellung der niederschlagswasserrelevanten Flächen aller Grundstücke und zum Anderen eine Einteilung dieser Flächen in unterschiedliche Versiegelungsgrade unumgängliche Voraussetzung für eine verursachergerechte Gebührenerhebung. Als Musterbeispiel empfehlen wir die in unserer Nachbarstadt Freising bewährte Vorgehensweise.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hilberg

Hermann Brummer

Josef Petermaier